

**Friedhofssatzung,  
Grabmal- und Bepflanzungssatzung  
und Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof der  
ev. - ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo  
an der Lageschen Straße**

**Stand: 01. August 2016**

## **Friedhofssatzung für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo an der Lageschen Straße**

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann erlässt als Friedhofsträger in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Aufsicht über den Friedhof**

- (1) Der Friedhof in Lemgo, Lagesche Straße, ist Eigentum der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann und im Grundbuch von Lemgo Band 58 Blatt 2086 in Größe von 56a 12qm eingetragen.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Friedhofsträger. Er kann dafür einen Friedhofsausschuß einsetzen, sich im übrigen auch Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Benutzung des Friedhofes**

Fassung für Kirchengemeinden, in deren Bereich auch ein kommunaler Friedhof in Benutzung ist

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann samt ihrer Ehegatten.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden sowie auf Anfrage Christen aus Mitgliedskirchen der ACK (und ihre Ehegatten).
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 3**

##### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist

öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid. Soweit nicht die Anschrift bekannt ist, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 dieser Ordnung.

(3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Veranlassers in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten auf Kosten des Veranlassers zur Verfügung zu stellen, soweit erworbene Nutzungsrechte noch bestehen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind auf Kosten des Veranlassers herzurichten. Die Ersatzwahl-grabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### § 4

#### Ordnung auf dem Friedhof

(1) Die Besucher sind gebeten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.

(2) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet:

- a) in den Monaten April bis September von 7.00 bis 19.00 Uhr,
- b) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Es ist nicht erlaubt:

- a) ohne die nach der Friedhofssatzung erforderliche vorherige Zustimmung Bestattungs- und sonstige Feiern sowie Ansprachen zu halten oder den Friedhof zu solchem Zwecke zu betreten; gleiches gilt für musikalische Darbietungen bei und außerhalb von Beerdigungen;
- b) ohne vorherige Zustimmung Druckschriften zu verteilen,
- c) ohne vorherige Zustimmung Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten;
- d) außerhalb der dafür bestimmten Plätze Abraum, Papier usw. abzulegen;

- e) sonn- und feiertags an den Grabmalen oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber zu arbeiten. Das gilt auch für werktags, wenn und so lange eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
  - f) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den fremden Gräbern mitzunehmen;
  - g) Konservendosen, Einkochgläser, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
  - h) chemische Unkrautvertilgungsmittel auf den Gräbern zu verwenden;
  - i) gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - k) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
  - l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhund;
  - m) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen) zu befahren.
- (5) Auskunft darüber, wo die nach Absatz 4 erforderlichen vorherigen Zustimmungen einzuholen sind, erteilen der Friedhofsbedienstete und das Gemeindeamt.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden. Die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers kann Ausnahmen zulassen. Sie hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden erkennen mit Erhalt der Berechtigungskarte die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Vorschriften als für sich verbindlich an. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung kann die Zulassung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde,

fortgefallen sind, sowie wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Anordnungen des Friedhofsträgers verstößt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## **II. Grabstätten**

### **§ 6**

#### **Nutzungsrechte**

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden vergeben:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Rasenreihengräber
- f) Rasenwahlgräber
- g) Urnenrasenreihengräber
- h) Urnenrasenwahlgräber

(3) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern beträgt 30 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

### **A.**

#### **Reihengräber**

### **§ 7**

#### **Rechtsverhältnisse an Reihengräbern**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Die Nutzung an einem Reihengrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

- (3) Reihengräber werden
- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und
  - b) für Personen vom 6. Lebensjahr an eingerichtet.
- (4a) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder es dürfen 2 Urnen oder 1 Urne zusätzlich zu dem Sarg beigesetzt werden. Zur Wahrung der Ruhezeit bei einer zweiten Beisetzung mit einer Urne ist eine Verlängerung der laufenden Ruhezeit nicht möglich.
- (4b) Bei Urnenreihengräbern darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Den Angehörigen wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes verzeichnet ist. Reihengräber sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.
- (6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder in ein Wahlgrab sind unzulässig.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

## **B.**

### Wahlgräber

#### § 8

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die mit mindestens zwei Grabstellen (Familienwahlgrab) für eine die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Überlassung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes anzugeben, außerdem darauf hinzuweisen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) a) Die Nutzungszeit wird für Sarggräber auf 40 Jahre festgelegt. Nach Ablauf der Ruhezeiten kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers zurückgegeben werden. Ein Anrecht auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.
- b) Bei Urnenwahl- und Urnenrasenwahlgräbern beträgt die Nutzungszeit 40 Jahre (altes Recht bis Juni 2016: 20 Jahre).
- c) Bei Ablauf kann die Nutzungszeit gegen Zahlung der Erneuerungsgebühr in Fünf-Jahresschritten um bis zu weitere 20 Jahre verlängert werden. Bei

Familienwahlgräbern ist die Verlängerung für sämtliche Wahlgrabstätten auf einmal vorzunehmen. Der Friedhofsträger wird die Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig hinweisen. Auf eine Verlängerung der Nutzungszeit besteht kein Rechtsanspruch.

d) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

## § 9

### Benutzung der Wahlgräber

(1) In Wahlgräbern dürfen der Nutzungsberechtigte und die von ihm bestimmten Personen bestattet werden.

(2) In jedem Wahlgrab darf (dürfen) je Grabstelle nur ein Sarg oder 2 Urnen oder bis zu 2 Urnen zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.

## § 10

### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 10 (3) übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) Ehegatten,

b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung dem Friedhofsträger auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

## § 11

### Übertragung der Rechte an Wahlgräbern

Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht übertragen. Er hat dem Friedhofsträger davon unter Beifügung des Nachweises über die Übertragung des Nutzungsrechts unverzüglich Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Wahlgrab nicht zulässig.

## C.

### Gemeinsame Vorschriften

## § 12

### Größe der Grabflächen

(1) Reihengräber:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;
- b) für Personen vom 6. Lebensjahr an:  
Länge 2,20 m; Breite 1,10 m.

(2) Wahlgräber:

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m.

(3) Urnengräber:

- a) einschließlich Einfassung Urnenwahlgräber 1,25 x 1,25 (ohne Einfassungsplatten 1 x 1 m)
- b) einschließlich Einfassung Urnenreihengräber 1 x 1 m (ohne Einfassungsplatten 75 x 75 cm)

## § 13

### Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.



(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.

#### § 14 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur weiter belegt werden, wenn Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz, die luftdicht verschlossen sind, Verwendung finden.

#### § 15 Belegung, Wiederbelegung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sarg- oder nicht verweste Leichenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (3) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter zwei Jahren in einem Sarg beizusetzen.

#### § 16 Graböffnung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsberechtigte.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## § 17

### Särge

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,00 m und die Kopfenenden einschl. der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein, Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus §12 (1) a) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

(2) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattungen der Särge und für Umhüllungen der Leichen. Die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

(3) Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

## § 18

### Urnen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(2) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

## § 19

### Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne

(1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben: Laufende Nummer, Bezeichnung des Grabes, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen eingetragen, überdies Name und Anschrift des Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten vermerkt.

Wenn der (die) Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung) verstorben ist, muß auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers hat für den Friedhof zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

## § 20

### Herrichtung und Instandhaltung

(1) Der Grabschmuck ist bei Reihengräber - falls die Herrichtung nicht durch die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers erfolgt - binnen sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandzuhalten.

(2) Wahlgräber müssen, auch wenn sie nicht belegt sind, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie unverzüglich nach jeder Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin ordnungsgemäß unterhalten werden.

(3) Bei Rasenwahlgräbern und Rasengräbern muss der Grabhügel 6 Monate bestehen bleiben.

(4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und Einfassungen beseitigen lassen und

c) das Nutzungsrecht unentgeltlich entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die Einfassungen innerhalb von drei Monaten seit

Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(5) Grabmale und Grabzubehör werden auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten beseitigt, nachdem eine befristete Aufforderung zur Abholung erfolglos geblieben ist.

(6) Für Schäden, die z.B. durch Wild, herrenlose Tiere oder durch höhere Gewalt angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

## § 21

Zustimmungspflicht zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann dazu Gutachten anerkannter Fachkräfte einholen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen können. Näheres regelt die Grabmals- und Bepflanzungssatzung.

(2) Die vorherige Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen anhand des "Antrages auf vorherige Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmales/einer Einfassung" einzuholen.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne die erforderliche vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert worden sind, wieder zu entfernen. Hierzu können sie nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angehalten werden.

## § 22

Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung des Grabmals und des Grabzubehörs verpflichtet.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat der Nutzungsberechtigte für allen entstehenden Schaden aufzukommen. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlaßt werden.

## § 23

Alte Grabmale

(1) Bei Ablauf der Ruhezeit (Reihengräber) oder der Nutzungszeit (Wahlgräber) werden die Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß Grabmale und Grabzubehör (z.B.

das Fundament) innerhalb von drei Monaten von ihnen auf eigene Kosten beseitigt werden müssen. Nicht abgeräumte Grabmale werden von der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers auf Kosten der bisherigen Grabstätteninhaber abgeräumt. Ersatzansprüche können gegen die Kirchengemeinde nicht hergeleitet werden.

(2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers in Verbindung mit dem Landeskonservator.

### **III. Bestattung und Feiern**

#### **§ 24**

#### **Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Friedhofsträgers sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Friedhofsträger angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

#### **§ 25**

#### **Die evangelisch kirchliche Bestattung**

(1) Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 24 bei diesem anzumelden.

(2) Die Amtsausübung ortsfremder Pfarrer auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Pfarrers bzw. der jeweiligen Pfarrerin der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann. Die Bestimmungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche über die Erteilung eines Freigabescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

## § 26

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

(1) Für Bestattungsfeiern durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften kann der Friedhofsträger besondere Bestimmungen treffen.

(2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften, von Vertretern von Weltanschauungs-gemeinschaften sowie von Laien bedarf es der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden bzw. des amtierenden Pfarrers. Diese ist dem Friedhofsverwalter rechtzeitig vor der Bestattungsfeier vorzulegen.

(3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier niedergelegt werden.

(4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen, andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

## § 27

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 26 des Friedhofsträgers, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden, einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig vorher einzuholenden Zustimmung des Friedhofsträgers.

## § 28

Stille Bestattungen

Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers beigesetzt werden. Das gilt auch für stille Bestattungen.

## § 29 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seine Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 30 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt der Friedhofsträger besondere Vorschriften.

### § 31 Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden nach der kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### § 32 Zwangmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW.) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muß zugestellt sein.

### § 33 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag in dem Schaukasten des Friedhofsträgers in der Mittelstraße, 32657 Lemgo für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt der ev. ref. Kirchengemeinde St. Johann, Hinter dem Kloster 1, 32657 Lemgo aus.

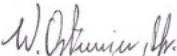
§ 34  
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten mit dem 01. August 2016 in Kraft.

Lemgo, den 29. Juni 2016

Der Kirchenvorstand  
der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann

und 1 Kirchenälteste(-r)



*G. Lenz*  
, Pfarrerin Vorsitzende



Lippisches Landeskirchenamt  
Az.: 28/45-2 Nr. 7006 (2.3) Fri

Detmold, 6. Juli 2016

Dienstaufsichtliche Genehmigung

*Der vorstehenden Änderung der Friedhofssatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo für den kirchlichen Friedhof in Lemgo, vom 29. Juni 2016 wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige*

dienstaufsichtliche Genehmigung

erteilt.



Im Auftrag

(Fritsch)





**Grabmal- und Bepflanzungsatzung  
für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo  
an der Lageschen Straße**

(erlassen gemäß § 30 der Friedhofsordnung vom 1. August 2016)

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen. Die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers ist jederzeit bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten. Die Freiheit der Gestaltung findet ihr Grenze in der Achtung vor den Empfindungen der Gemeinschaft.

(2) Soweit die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten nicht ausdrücklich der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers vorbehalten ist, können die Nutzungsberechtigten diese selbst oder durch Dritte vornehmen.

(3) Gärtnerische Arbeiten sowie das Aufstellen von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur durch Gewerbetreibende ausführen lassen, die gemäß § 5 der Friedhofsordnung vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.

(4) Aus den Zeichnungen, die nach § 21 der Friedhofsatzung den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und gärtnerischen Anlagen beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für diese Beurteilung nicht ausreichen, können Zeichnungen in größerem Maßstab sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung angefordert werden.

(5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher und gärtnerischer Art sein.

§ 2  
Die Bodenfläche und die Bepflanzung der Grabstätte

(1) Die Bodenfläche um den Grabhügel muss, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen Cotula Sedum, Immergrün und ähnliche Pflanzen; es ist jedoch nur immer eine Gattung gestattet. Die Bodenbegrünung muss an den Grabhügel oder das Grabbeet heranreichen. Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die Höhe der Bepflanzung darf 1,50 m nicht überschreiten. Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Holz, Metall, Kunststoff und dgl.,

- c) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art an oder in der Nähe der Grabstätte,
- d) das Entfernen des Rasens um die Grabeinfassung,
- e) Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

(2) Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Grabstätten

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
höchstens 150 cm x 60 cm;
- b) für Personen vom 6. Lebensjahr an  
höchstens 180 cm x 75 cm.

Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete, auch die Zusammenfassung mehrerer Grabhügel eines Familienwahlgrabes zu einem Grabbeet oder Doppelhügel gestattet. Die angegebenen Maße gelten dann entsprechend, sie können auch verringert werden.

(3) Die Grabhügel und Grabbeete können mit allen bodenbedeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Evonymus u.a. begrünt und mit Blumen bepflanzt werden. Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet. Das Kunststoffverbot gilt auch für Kränze, Sträuße, Kissen und ähnliche Gebilde.

(4) Einfassungen von Grabhügeln oder Grabbeeten aus Stein oder anderen Materialien (z.B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff) sind nicht gestattet.

(5) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird von der Friedhofsverwaltung - soweit überhaupt erforderlich - aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zur Nachbargrabstätte. Das Anpflanzen von Hecken ist nicht gestattet. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsverwaltung geschnitten bzw. entfernt werden. Die Entfernung von Bäumen darf nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(6) Sofern die Bodendecke um den Grabhügel usw. ein Betreten nicht zuläßt, können auf Antrag der Nutzungsberechtigten einzelne Trittsteine durch die Friedhofsverwaltung verlegt werden. Mit Rücksicht auf die Gesamtanlage werden Form und Material der Steine von der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers festgelegt.

(7) Das Belegen der Grabstätte mit Torf, Steinen, Schlacke, Sand oder anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet. Das Abdecken der Grabstätte mit Kies ist unter der Bedingung gestattet, dass der Einbau eines wasserdurchlässigen Vlieses nachgewiesen wird.

(8) Bänke, Stühle und Hocker dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Das gilt auch für die Ablage von Arbeitsgeräten und das Aufstellen von Kleinplastiken, Konservendosen, Einkochgläsern, Flaschen, auffallend bunten Vasen u.ä.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann gemäß § 20 der Friedhofssatzung die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und ggf. zwangsweise durchsetzen.

### § 3

#### Das Grabmal

##### A. Allgemeines

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.

(3) Der von der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers ausgestellte Zustimmungsbescheid nach § 21 der Friedhofssatzung ist vor Aufstellen des Grabmales/Einfassung dem Friedhofsverwalter vorzuweisen.

(4) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen. Bei Wahlgräbern in jedem Fall bis zur Grabsohle. Fundament und Grabmal sind mittels Dübel fest miteinander zu verbinden. Die Sorge für die Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals obliegt für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte dem jeweils Nutzungsberechtigten (§ 22 der Friedhofssatzung).

(5) Entscheidend für die Erteilung der vorherigen Zustimmung zum Aufstellen eines Grabmales ist auch der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld aufzustellenden Grabmale im Einzelfall die Maße beschränkt oder vergrößert werden.

(6) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.

(7) Für das Aufstellen von vorläufigen Grabzeichen ist ebenfalls die vorherige Zustimmung einzuholen.

##### B. Grabmale aus Stein

(1) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.

b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.

d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und eine Mindeststärke von 12 mm haben.

(3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Reihengrabstätten

bis zu 90 cm hoch und bis zu 45 cm breit,

b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten

bis zu 90 cm hoch und 1 m breit.

c) Findlinge dürfen max. 30 cm hoch, 50 cm breit und 30cm tief sein.

Bei Wahlgräbern mit mehr als zwei Lagerstellen können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung auch Ausnahmen gestattet werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist. Stehende Grabmale sollen zwischen 11 und 14 cm stark sein. Liegende Grabmale können auf allen Grabstätten aufgestellt werden.

(4) Für bestimmte Wahlgräber können im Rahmen des Absatzes 3 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze (1) bis (3) und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz (1) bis (3) hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(6) Auf einem Urnenrasenreihengrab oder einem Rasenwahl- bzw. einem Rasenreihengrab wird eine Platte in Größe von 0,75 x 0,5 m am Kopfende in den Rasen eingelassen. Auf diese Platte kann mittig ein liegender Stein in der Größe von bis zu 0,45 x 0,35 m aufgestellt werden.

### C. Grabmale aus Holz

(1) Geeignet ist gut abgelagertes Eichenholz von mindestens 45 mm Stärke. Andere gegen Wetter unempfindliche Hölzer können ebenfalls verwendet werden.

(2) Die Oberfläche des Holzes ist einheitlich zu bearbeiten. Die Schrift kann eingeschnitten oder erhaben ausgeführt werden.

(3) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Imprägnierungsmittel können verwendet werden.

(4) Bei Verwendung eines Sockels ist das Grabmal durch schmiedeeiserne Teile mit diesem zu verbinden. Der Sockel muß 5 cm unter der Erdoberfläche abschließen.

#### D. Grabmale aus Metall

Grabmale aus Schmiedeeisen und Bronze sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen.

#### E. Die Inschrift

(1) Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein.

(2) Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Adressbuchstil und Abkürzungen sind dabei zu vermeiden. Aufzählungen von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sind wegen des Fehlens der Unterschriften ohne Sinn und daher nicht gestattet.

(3) Die Wiedergabe von Bibelstellen im vollen Wortlaut ist sehr erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Anruf für die Besucher des Friedhofes.

#### F. Der Schmuck

(1) Neben der als Schmuck bedeutsamen Inschrift wird die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und anderen Darstellungen empfohlen. Diese Zeichen sollen den christlichen Charakter des Grabmales betonen.

(2) Wappen, Handwerkszeichen o.ä. sind, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen, ebenfalls zugelassen.

#### § 4

#### Besondere Bestimmungen

(1) Vor der Übertragung von Grab- und Nutzungsrechten und vor der Verlängerung von Nutzungsrechten an alten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten die Kenntnis und die Anerkennung der Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung jeweils durch Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen.

Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.

(2) Für einzelne Grabfelder und für einzelne Grabstellen, die für das Aussehen des Friedhofs von besonderer Bedeutung sind, werden für die Grab- und Grabmalgestaltung überdurchschnittliche Anforderungen gestellt. Über solche Gestaltungsanträge entscheidet der Friedhofsträger nach Anhörung einer anerkannten Fachkraft endgültig.

(3) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.

## § 5

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung .

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in der Kirchengemeinde.

(3) Auf diesen Aushang wird in den Tageszeitungen zweimal hingewiesen. Außerdem wird der Aushang durch Kanzelabkündigungen bekanntgemacht.

(4) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindeamt der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag in dem Schaukasten des Friedhofsträgers in der Mittelstraße, 32657 Lemgo für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt der Ev. ref. Kirchengemeinde St. Johann, Hinter dem Kloster 1, 32657 Lemgo aus.

Lemgo, den 29. Juni 2016

Der Kirchenvorstand  
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
St. Johann Lemgo

*M. Wiese*  
, Pfarrerin Vorsitzende

und 1 Kirchenälteste/-r:

*W. Otten*



**Dienstaufsichtliche Genehmigung**

*Der vorstehenden Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung der ev.- ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo für den kirchlichen Friedhof in Lemgo, vom 29. Juni 2016 wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige*

**dienstaufsichtliche Genehmigung**

erteilt.

Im Auftrag

(Fritsch)



# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Benutzung des Friedhofs Lagesche Straße der Ev. ref. Kirchengemeinde Lemgo**

(erlassen gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 1. August 2016)

Aufgrund des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Vorstand in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **Abschnitt I - Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Ev. ref. Kirchengemeinde Lemgo gelegenen Friedhofs Friedhof Lagesche Straße.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Ev. ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

(2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.



(4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

#### **§ 4a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner**

(1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen und den § 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ev ref. Kirchengemeinde Lemgo“ vom 01.01.2006 außer Kraft.

## **Abschnitt II**

### **Gebühren für den Friedhof Friedhof Lagesche Straße Gebühren für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.07.2018**

#### **A. Benutzungsgebühren**

##### **1. Grabstättengebühren**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Rasenreihengrab (incl. Pflegeanteil)	1.858,00 €
2	Rasenwahlgrab (incl. Pflegeanteil) je Grabstelle	2.805,00 €
3	Reihengrab Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	1.017,00 €
4	Reihengrab ab 6. Lebensjahr	1.139,00 €
5	Urnenplatz Ruhezeit 20 Jahre	700,00 €
6	Urnenwahlgrab (2-stellig; mehr als 2 stellig anteilig zusätzlich) Nutzungszeit 40 Jahre	1.447,00 €
7	Urnenrasenreihengrab (incl. Pflegeanteil; Ruhezeit 20 Jahre)	886,00 €
8	Urnenrasenwahlgrab (incl. Pflegeanteil; 2-stellig; mehr als 2- stellig anteilig zusätzlich; Nutzungszeit 40 Jahre)	1.641,00 €
9	Wahlgräber je Grabstelle; Nutzungszeit 40 Jahre	1.556,00 €

##### **2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Verlängerung Wahlgrab je Grabstelle je Jahr	38,00 €
2	Verlängerung Urnenwahlgrab je Grabstelle je Jahr	36,00 €
3	Verlängerung Rasenwahlgrab je Grabstelle je Jahr	62,00 €
4	Verlängerung Urnenrasenwahlgrab je Grabstelle je Jahr	45,00 €

### 3. Bestattungsgebühren

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Herrichten und Verfüllen	624,00 €
2	Herrichten und Verfüllen Kindergrab bis einschl. 5. Lebensjahr	166,00 €
3	Herrichten und Verfüllen Urnengrab	66,00 €
4	Zuschlag für Sargbestattungen am Sonnabend	333,00 €
5	Zuschlag für Urnenbeisetzungen Sonnabend	166,00 €
6	Sargbestattung nach 14.00 Uhr oder Heiligabend/Silvester nach 11.00 Uhr	299,00 €
7	Urnenbeisetzung nach 14.00 Uhr oder Heiligabend/Silvester nach 11.00 Uhr	166,00 €

### 4. Umbettungsgebühren

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe Erdbestattungen	249,00 €
2	Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe Urnenbestattungen	124,00 €
3	Zusatzgebühren bei Erdbestattungen Umbettung gleicher Friedhof Personen bis 5. Lebensjahr	399,00 €
4	Zusatzgebühr bei Erdbestattungen für Umbettungen gleicher Friedhof Personen ab 6. Lebensjahr	1.099,00 €
5	Zusatzgebühren bei Erdbestattungen Umbettung anderer Friedhof Personen bis 5. Lebensjahr	308,00 €
6	Zusatzgebühr bei Erdbestattungen für Umbettungen anderer Friedhof Personen ab 6. Lebensjahr	624,00 €
7	Zusatzgebühr bei Urnenbestattungen für Umbettungen gleicher Friedhof	208,00 €
8	Zusatzgebühr bei Urnenbestattungen für Umbettungen anderer Friedhof	99,00 €

## **B. Verwaltungsgebühren**

### **1. Genehmigungsgebühren**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Zweitausfertigung von Bescheinigungen	21,00 €
2	Jahresgebühr für Gewerbetreibende	22,00 €
3	Grabmahlgenehmigung	73,00 €

### **2. Sonstige Gebühren**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Abräumen der Kränze	30,00 €
2	Ausschmückung des Grabes	35,00 €
3	Einebnungsgebühr Urnengrab	40,00 €
4	Einebnungsgebühr Reihengrab	65,00 €
5	Einebnungsgebühr Wahlgrab je Grabstelle	85,00 €
6	Ersteinfassung Urnengrab	100,00 €
7	Ersteinfassung Reihengrab	120,00 €
8	Ersteinfassung Wahlgrab s. Reihengrab plus je weiterer Grabstelle	60,00 €
9	Pflegekosten bei vorzeitigem Ein-ebnen Urnengrab je Grabstelle und Jahr	30,00 €
10	Pflegekosten bei vorzeitigem Einebnen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern je Grabstelle	60,00 €
11	Umschreibung von Gräbern	20,00 €

Lemgo, den 29.06.2016

Der Kirchenvorstand

der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo



97. Lemgo, Pfarrerin Vorsitzende

und 1 Kirchenälteste/-r.

Lippisches Landeskirchenamt

Az.: 28/45-2 Nr. 7002 (2.3) Fri

Detmold, 6. Juli 2016

**Dienstaufsichtliche Genehmigung**

Der vorstehenden Änderung der Friedhofsgebührensatzung der ev.- ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo für den kirchlichen Friedhof in Lemgo, vom 16. Juni 2016 wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

**dienstaufsichtliche Genehmigung**

erteilt.

Im Auftrag

(Fritsch)



Staatssaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12. Juli 2016

Bezirksregierung  
Im Auftrag

